

Ethische Aspekte inklusiver Medienbildung

Gleichberechtigter Zugang zu Information und Kommunikation als Voraussetzung. Von Ingo Bosse

Abstract Der durch die UN-Behindertenrechtskonvention beschleunigte Prozess der Umgestaltung traditioneller „Behindertenpolitik“ zu einer rechtebasierten Politik der Inklusion ist mit zahlreichen ethischen Fragen verbunden. Medien werden dabei Aufgaben in zahlreichen Gesellschaftsbereichen zugewiesen. Dazu gehören Differenzsetzungen, die durch mediale Präsentationen erzeugt werden, die Zugänglichkeit zu Medien und als berufsethische Herausforderung die inklusive Medienbildung. Der Artikel zeichnet aktuelle Entwicklungen, die sich unter anderem aus dem Einbezug von Menschen mit Behinderung in die Rundfunkbeitragspflicht ergeben haben, nach, um die Frage zu beantworten, wie Menschen in einer immer stärker von Medien geprägten Welt handlungsfähig und -mächtig werden bzw. bleiben.

Menschen mit Behinderung gehören wie auch ethnische und religiöse Minderheiten, Frauen, ältere oder homosexuelle Bürgerinnen und Bürger zu den Personen, die besonders häufig Erfahrungen von Marginalisierung, Entrechtung, Benachteiligung und Ausschluss machen müssen. „Es sind vor allem solche Erfahrungen, die zu der Forderung nach uneingeschränkter Inklusion geführt haben“ (Dederich 2013, S. 1). Auf rechtlicher Ebene wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche gesetzliche Regelungen getroffen, um die Situation gesellschaftlich marginalisierter Gruppen zu verbessern. Meilensteine für Menschen mit Behinderung waren dabei 1994 die Erweiterung von Artikel 3 des Grundgesetzes um das Merkmal Behinderung, das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen 2002 und die Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2008.

Jun.-Prof. Dr. Ingo Bosse leitet das Lehrgebiet Körperliche und Motorische Entwicklung an der TU Dortmund und ist Sprecher der Fachgruppe inklusive Medienbildung der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK).

Vor allem durch den auch häufig als Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) bezeichneten Vertrag hat das Thema Inklusion eine erhöhte Aufmerksamkeit erhalten. Die UN-BRK macht deutlich, dass es sich bei der Auseinandersetzung mit Behinde-

rung um ein Menschenrechtsthema handelt. Allen Menschen wird das volle Recht auf individuelle Entwicklung und Partizipation zugesichert. Dieser Prozess der Umgestaltung traditioneller „Behindertenpolitik“ zu einer rechtebasierten Politik der Inklusion ist mit zahlreichen ethischen Fragen verbunden.

Medien wird in diesem Prozess eine mehrperspektivische Schlüsselrolle zugewiesen. An dieser Stelle werden drei zentrale Ebenen näher betrachtet.

- ▶ *Erstens – mediale Darstellungsweisen:* Medien haben einen erheblichen Einfluss auf die soziale Inszenierung von Behinderung und damit verbundene Exklusions- oder Inklusions-tendenzen.
- ▶ *Zweitens – inklusive Medienbildung:* Neben barrierefreien Zugängen ist eine entsprechende Medienkompetenz eine wichtige Voraussetzung, um am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Dazu bedarf es einer Medienbildung, welche Differenzen in den Zugängen und Nutzungsweisen berücksichtigt.
- ▶ *Drittens – mediale Zugänglichkeit:* Der gleichberechtigte Zugang zu Information und Kommunikation ist eine Frage der demokratischen Meinungsbildung. Dafür ist Kommunikation mittels Medien grundlegend. Von dieser sollte niemand ausgeschlossen sein (vgl. Fuchs 2013, S. 18).

Inklusive Medienbildung als ethisches Thema

In der UN-BRK wird deutlich, dass es sich bei der Inklusion um ein normatives Grundprinzip handelt. Dieses findet sich in der Sozial- und Gesellschaftspolitik wie auch in der Bildungspolitik wieder. Dabei spielen auf der Legitimationsebene ethische Aspekte eine wichtige Rolle (Dederich 2013, S.1f.). Dem Prinzip der Inklusion liegt der Gedanke zu Grunde, dass in freiheitlichen und demokratischen Gesellschaften Differenz uneingeschränkt wertgeschätzt und akzeptiert wird. Grundsätzlich soll allen Bürgern der Zugang zu allen Funktionssystemen voraussetzungslos gewährt werden. In einem demokratischen System wie dem in Deutschland heißt medienethisches Handeln, die kommunikative Teilhabe *aller sozialen Gruppen* am Selbstverständigungsprozess der Gesellschaft zu ermöglichen (Röben 2013, S.10). Auf normativer Ebene ist diese Auffassung in den Rundfunkstaatsvertrag eingeflossen: „[...] Die bedeutsamen po-

litischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in den Vollprogrammen angemessen zu Wort kommen; Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen“ (Rundfunkstaatsvertrag 2013 § 25, Abs. 1). Zur ethischen Legitimation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gehört es auch, dass ARD und ZDF mit dem fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag dazu verpflichtet wurden „über ihr bereits bestehendes Engagement hinaus im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote vermehrt aufnehmen“ (Rundfunkstaatsvertrag 2013 § 3 Abs. 2).

Neben dem Diskurs von Ungleichheiten in der medialen Repräsentation sind ungleiche Chancen in der Nutzung von Medien ein dauerhaft aktuelles Thema von Bildungswissenschaften und -politik. Im aktuellen Medienkompetenzbericht der Bundesregierung wird darauf hingewiesen, dass „besonders bildungsbenachteiligte Familien, Migrantenmilieus, Seniorinnen und Senioren ebenso wie Menschen mit Behinderung [...] einer zielgruppenspezifischen Ansprache und alltagsnahen Unterstützung [bedürfen]“ (Pöttinger 2013, S. 102).

Unter Medienkompetenz versteht der Autor eine allgemeine Fähigkeit, die sich umfassend auf alle Medien bezieht, um sich in einer von Medien bestimmten Umwelt zurechtzufinden und in ihr agieren zu können. Baake folgend wird Medienkompetenz unter die allgemeine kommunikative Kompetenz eines Menschen subsummiert. Damit wird der Tradition der Theorie kommunikativen Handelns nach Habermas gefolgt. Demnach ist allen Menschen von Geburt an kommunikative Kompetenz gegeben. Sie muss aber geübt und weiterentwickelt werden. Hier wird ein Menschenbild eines Individuums deutlich, welches durch Lernprozesse kompetent handeln kann. Baake gliedert Medienkompetenz in die vier Hauptdimensionen Medienkritik, Medienkunde, Mediennutzung und Mediengestaltung (Baake 2007). „Medienkritik und Medienethik stehen dabei in einem geschwisterlichen Verhältnis“ (Altmeppen/Büscher/Filipović 2013, S. 281).

Auch in aktuellen Auseinandersetzungen wird Medienkompetenz keineswegs auf technisch-manuelle Fertigkeiten reduziert, sondern als eine Spannbreite von kognitiven, affektiven und konativen Fähigkeiten verstanden (vgl. Deutscher Bundestag 2011, S. 5). Der Begriff Medienbildung bezeichnet den Prozess der Vermittlung von Medienkompetenz. Dazu gehört ganz zentral auch die Beschäftigung mit der Konstruktion von Differenz über deren Darstellung in den Medien.

Ungleichheiten in den Darstellungsweisen

Bewusstseinsbildung (vgl. Bundesgesetzblatt 2008, S. 1427) wird in der Behindertenrechtskonvention als unabdingbar genannt, um „full and effective participation and inclusion in society“ (Bundesgesetzblatt 2008, S. 1423), wie in Artikel 1 der Konvention beschrieben, zu erreichen. Der Artikel 8 zur Bewusstseinsbildung enthält dabei auch „die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen“ (Bundesgesetzblatt 2008, S. 1428).

Damit wird deutlich, dass Artikel 8 zur Bewusstseinsbildung „auf grundlegende Faktoren, die ursächlich für Entstehung, Aufrechterhaltung und Ausmaß behinderungsbasierter Diskriminierung sind“ (Palleit 2012, S. 119), abzielt. Der Zweck dieses Artikels wird darin gesehen, das Bewusstsein für die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung, ihren gesellschaftlichen Beitrag und ihre Würde zu stärken, aber vor allem Unkenntnis, Fehlvorstellungen, Vorurteile und Klischees abzubauen. Diese werden als einstellungsbezogene Barrieren betrachtet, die Behinderung überhaupt erst entstehen lassen (vgl. Palleit 2012, S. 120). Alle staatlichen Organe sind damit aufgefordert, dem Zweck des Übereinkommens entsprechende bewusstseinsbildende Maßnahmen einzuleiten.

In der momentanen Situation, die sich trotz aller Ansprüche an eine inklusive Gesellschaft nur langsam ändert, wird ein Großteil gesellschaftlichen Deutungswissens zum Thema Behinderung weiterhin vor allem über die Massenmedien vermittelt. Über die letzten zwei Jahrzehnte hinweg lässt sich aber durchaus eine positive Entwicklung ablesen: Das Thema Behinderung ist rein quantitativ deutlich präsenter geworden und spiegelt damit die erhöhte Aufmerksamkeit wieder, welche die Auseinandersetzung mit Behinderung in der Gesellschaft erfährt. In Fernsehserien wie der Lindenstraße oder dem Marienhof sind Menschen mit Behinderung für deutsche Fernsehzuschauer seit Jahren präsent.

Auch in internationalen Kinofilmen spielt das Thema Behinderung seit Ende der 1980er Jahre eine prominente Rolle. Wie umfangreiche Studien (vgl. z.B. Bartmann 2002, Bosse 2006, 2011) belegen, sind Menschen mit Behinderung aber nie zufällig zu sehen, sie sind nur selten auf selbstverständliche oder alltägliche Weise eingebunden. Häufig folgt die Darstellung ste-

*Eine positive Entwicklung über die letzten zwei Jahrzehnte hinweg:
Das Thema Behinderung ist in den Medien deutlich präsenter geworden.*

reotypen Mustern. Beispiele wie die Krimiserien „Tatort“ und „Polizeiruf 110“ machen aber deutlich, dass auch in populären Unterhaltungsformaten eine differenzierte Auseinandersetzung möglich ist. Stereotype werden dort zwar gezeigt, aber gleichzeitig entlarvt. Die Polizeiruf-Folge „Rosis Baby“ mit der Schauspielerin mit Down Syndrom Juliana Götze, erhielt dafür 2009 den Medienpreis „Bobby“ der Bundesvereinigung Lebenshilfe. 2013 wurde das Tatort Team aus Münster mit diesem Preis ausgezeichnet (vgl. Lebenshilfe 2013).

Trotz dieser positiven Beispiele dient in vielen Folgen der Unterschied weiterhin vor allem als Aufmerksamkeitsgarant. Menschen mit Behinderung nehmen in Spielfilmen und vor al-

*Menschen mit Behinderung nehmen in
Spielfilmen und Boulevardmagazinen
weiterhin eine Sonderstellung ein – sie
sind das Exotische, das Ungewöhnliche.*

lem in den Boulevardmagazinen, in denen sie häufig zum Thema gemacht werden, weiterhin eine Sonderstellung ein – sie sind „das Exotische, das Ungewöhnliche“, das die Zuschauer anziehen soll (Bosse 2011). Dass das Thema Behinderung zu Erfolg führen kann, wurde deutlich, als 1990 das Drama „Mein linker Fuß“ mit zwei Oscars ausgezeichnet wurde. Ob allerdings die aktuell hohe Anzahl von Spielfilmen mit behinderten Protagonistinnen und Protagonisten ein Zeichen dafür ist, dass das Thema Behinderung zu einem selbstverständlichen Bestandteil der Medienwelt werden kann, bleibt abzuwarten. Massenmedien haben die Möglichkeit, Behinderung als gesellschaftliche Normalität zu präsentieren. Dennoch sollte man, sobald jemand mit Behinderung im Fernsehen auftritt, sehr genau darauf achten, welche Funktion dieser in der Geschichte hat.

Differenzierungen in der Medienbildung

Durch die Stärkung der Medienbildung in allen Bereichen, in denen „das informelle und wechselseitige Lernen behinderter und nicht behinderter Menschen voneinander stattfindet“ (Körner 2006, S. 11), kann Inklusion ermöglicht bzw. erleichtert werden. Es geht darum, die Medienkompetenz aller Heranwachsenden zu stärken und dabei wechselseitige Lernprozesse zu befördern. Die grundlegende Prämisse einer Medienbildung, die auch die besonderen Bedürfnisse behinderter Personen berücksichtigt, lautet „Technologien aus der alleinigen, funktionalen Verknüpfung mit Hilfsmitteln zu lösen und für sinnvolle pädagogische Anwendungskontexte zu öffnen“ (Schnaak/Böhmig 2012, S. 21). Sie eröffnet allen ein möglichst großes Maß an Selbstständigkeit. Angebote sollen so gestaltet werden, dass Medienbildung für alle

eine Bereicherung darstellt. Bei Menschen mit Behinderung geht es dabei um Personen mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedürfnissen. Dementsprechend vielfältig sind auch die Konzepte inklusiver Medienbildung. Grundsätzlich ist inklusive Medienbildung nutzerfreundlich. Das bedeutet, es müssen Methoden und Erklärungsweisen gefunden werden, die allgemein verständlich sind. Der jeweilige Kompetenzrahmen muss dann individuell adaptiert werden.

Grundsätzlich werden eine leicht verständliche Sprache, allgemeingültige Pictogramme und eindeutiges Bildmaterial verwendet. Inklusive Medienbildung liefert Erklärungen und eindeutige Handlungsanweisungen und berücksichtigt neben der Sprachebene auch das Lernen auf auditiver, haptischer und visueller Ebene. Formen aktiver Medienarbeit, die handlungs- und produktionsorientiert vorgehen, sind zu bevorzugen. Voraussetzung für die inklusive Medienbildung ist zunächst der Zugang zu Medien ohne Hindernisse – ergo Barrierefreiheit.

Ungleichheiten in der Zugänglichkeit

Im nationalen Aktionsplan des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Umsetzung der UN-BRK wird deutlich, dass eine Voraussetzung für die Wahrnehmung des Rechts der freien Meinungsäußerung für behinderte Menschen im barrierefreien Zugang zu Informationen gesehen wird (vgl. BMAS 2011, S. 86f.) Bei der Zugänglichkeit geht es darum, alle Bürgerinnen und Bürger in die Lage zu versetzen, sich Informationen selbstständig zu beschaffen. Dabei steht der Anspruch eines „universellen Designs“ im Fokus. Dies wird in der UN-BRK von „Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen“ (Bundesgesetzblatt 2008, S. 1424) gefordert. Das heißt, diese sollen von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine spezielle Anpassung nutzbar sein. Wesentliche Fortschritte konnten in den letzten Jahren durch die Weiterentwicklung unterstützender Technologien erzielt werden. Doch diese individuellen Hilfsmittel können nur in ihren vollen Möglichkeiten genutzt werden, wenn Barrierefreiheit *bereits in der Gestaltung* von Medien berücksichtigt wurde. Aktuelle Entwicklungen hinsichtlich des barrierefreien Zugangs werden im Folgenden beispielhaft an den Leitmedien Fernsehen und Internet verdeutlicht.

Fernsehen

Die Bereitstellung barrierefreier Angebote leitet sich aus dem beschriebenen Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

ab und erfährt in jüngster Zeit erhöhte Aufmerksamkeit. Mit dem seit 2013 geltenden neuen Rundfunkbeitragsrecht werden Menschen mit Behinderung nun grundsätzlich an der Rundfunkfinanzierung beteiligt, eine Befreiung erfolgt in der Regel nur noch für einkommensschwache Personen (vgl. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, § 4 Befreiungen von der Beitragspflicht, Ermäßigung).

Damit wurde eine Forderung des Bundessozialgerichts umgesetzt. Es hatte entschieden, dass die bisherige Komplettbefreiung einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung darstellte. Sehbehinderte und hörgeschädigte Menschen sind nun in die Rundfunkbeitragspflicht eingebunden. Im Gegenzug soll das barrierefreie Angebot verbessert werden, da Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung überhaupt erst die vollständige Nutzung von Medien ermöglicht.

Die ARD baut ihr Angebot für gehörlose und schwerhörige Menschen kontinuierlich aus. In der ARD stieg der Anteil

der Untertitelung von 42,5 Prozent im Jahr 2011 auf über 90 Prozent des Programmumfangs zum Ende des Jahres 2013. Auch für blinde und sehbehinderte Fernsehnutzende wird das Angebot kontinuierlich erweitert. Hat die ARD nach eigenen Angaben

bisher nur einige Sendungen mit Audiodeskription angeboten, konnte dieses Angebot bis Ende 2013 deutlich erweitert werden (vgl. ARD 2013).

Auch das ZDF sieht das Fernsehen als Medium für alle und hat sein barrierefreies Programmangebot deutlich ausgebaut (vgl. ZDF 2012). Untertitel sind auch beim ZDF das zentrale Mittel, um Inhalte für schwerhörige und gehörlose Fernsehnutzende umfassend zu erschließen. Die Sendeanstalt konstatierte im Jahr 2011 einen Anteil von 37 Prozent von Sendungen mit Untertiteln. Die Hauptsendungen von ZDF-„heute“ und das „heute-journal“ wie auch Wahlsendungen und zahlreiche Sportübertragungen werden live mit Untertiteln versehen. Gebärdendolmetscher-Einblendungen stehen seit 2012 für das „heute-journal“ in der ZDF-Mediathek zur Verfügung. Für blinde und sehbehinderte Fernsehnutzende nimmt das ZDF als Partner der Deutschen Hörfilm gGmbH eine besondere Stellung ein. 2013 hat der Sender erstmals im deutschen Fernsehen „Wetten, dass...?“ mit Live-Audiodeskription ausgestrahlt. Die Live-Audiodeskription soll im ZDF weiter ausgebaut werden (vgl. ZDF 2012).

Das Angebot von ARD und ZDF für gehörlose und sehbehinderte Menschen ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich erweitert worden.

Für den privaten Rundfunk beschäftigen sich die Landesmedienanstalten in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörden derzeit intensiv mit der Zugänglichkeit des Angebots. Gemäß ihrer gesetzlichen Aufträge zur Infrastruktursicherung und -förderung sind sie auch für die Sicherung einer kommunikativen Grund- und Daseinsversorgung zuständig, die Zugang und Partizipationschancen an Medieninhalten für alle schafft. Im Rundfunkstaatsvertrag findet sich die Formulierung, dass die privaten Rundfunkveranstalter aufgefordert werden, „im Rahmen ihrer finanziellen und technischen Möglichkeiten barrierefreie Angebote vermehrt“ (§ 3 Abs. 2 RStV) aufzunehmen.

„Im November 2011 hat die Gesamtkonferenz der Medienanstalten (GK)¹ die Barrierefreiheit als gesamtgesellschaftlich relevante Aufgabe des Rundfunks eingeordnet und die Veranstaltenden von privatem Rundfunk dazu aufgefordert, ihre Maßnahmen für ein barrierefreies Programm auszuweiten“ (Fuchs 2013, S. 18). Dem Gesetzgeber wurde vorgeschlagen, dafür ein Anreizsystem einzurichten. Das Ziel liegt zunächst bei einer untertitelten Sendung pro Abend. Der tatsächliche Anteil im Programm bleibt auch ein Jahr nach dem Beschluss der Gesamtkonferenz der Medienanstalten noch darunter (vgl. Fuchs 2013, S. 20).

Private Fernsehanbieter sollen pro Abend im Schnitt eine untertitelte Sendung im Programm haben – dieses Ziel wird bisher nicht erreicht.

Internet

Auf politischer Ebene wird der Barrierefreiheit des Internets ein besonders hoher Stellenwert beigemessen. Bereits 2002 wurde mit der Verordnung für barrierefreie Informationstechnik (BITV) eine Grundlage für die barrierefreie Gestaltung von Web-sites geschaffen. Hier wurde unter anderem das Ziel formuliert, alle öffentlich zugänglichen Informations- und Kommunikationssysteme barrierefrei zu gestalten und insbesondere auch den Anforderungen an leichte Sprache gerecht zu werden.

Um seiner Vorbildfunktion gerecht zu werden, wird zurzeit der Prozess verfolgt, die BITV an die neuesten technischen

1 Die Gesamtkonferenz (GK) ist der Zusammenschluss von Direktorenkonferenz und Gremienvorsitzendenkonferenz der Landesmedienanstalten. In der Gesamtkonferenz werden Fragen der Programmentwicklung des privaten Hörfunks und Fernsehens beraten und Angelegenheiten beschlossen, die für das duale Rundfunksystem von grundsätzlicher medienpolitischer Bedeutung sind.

Entwicklungen anzupassen und dabei die besonderen Belange hör- und lernbehinderter Menschen zu berücksichtigen (BMAS 2011, S. 87). Die Neufassung der inzwischen veralteten BITV befindet sich derzeit im EU-Notifizierungsverfahren. „Im Rahmen der E-Government-Strategie ‚Teilhabe‘ des BMAS werden weitere Projekte initiiert, um die Teilhabechancen behinderter Menschen durch die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten weiter zu verbessern und Angebote anwenderfreundlicher zu gestalten“ (BMAS 2011, S. 88). Je nach Beeinträchtigung sind ganz unterschiedliche Aspekte für die Nutzung des Internets ohne fremde Hilfe von Bedeutung.

Ethische Aspekte inklusiver Medienbildung – Fazit und Ausblick

Medienkompetenz wird heute als zentrale Voraussetzung zur Verwirklichung von Teilhabechancen gesehen, da Information, Kommunikation und gesellschaftliche Teilhabe heute überwiegend medienvermittelt stattfinden.

„Weil digitale Medien unaufhaltsam in alle Bereiche unserer Lebenswelt vordringen, wird Medienkompetenz zu einer wesentlichen Voraussetzung für die Verwirklichung von Bildungs- und Teilhabechancen, für die eigene Persönlichkeitsentwicklung und im umfassenden Sinne für eine souveräne Lebensführung“ (BMFSFJ 2013, S. 10). In der UN-Behindertenrechtskonvention wird Medien eine Querschnittsfunktion zugewiesen. Medienethische Anforderungen ergeben sich erstens beim Umgang mit Differenzsetzungen in den Medien als berufsethische Herausforderung für den Journalismus (vgl. Röben 2013, S. 177), zweitens bei der verbindlichen Umsetzung der Zugänglichkeit zu Medien als institutionenethische Herausforderung zum Beispiel für Rundfunkanbieter und drittens wiederum als berufsethische Herausforderung für in der Medienbildung Tätige.

Medienbildung ist im Kontext der Diskussion um die Partizipation und Inklusion von Menschen mit Behinderung ein äußerst relevantes gesellschaftliches und politisches, wie auch ethisches Thema. Es geht um die Frage, „wie Menschen in einer immer stärker von (digitalen) Medien geprägten Welt handlungsfähig und -mächtig werden bzw. bleiben“ (Altmeppen/Büscher/Filipović 2013, S. 285).

Literatur

- Altmeppen, Klaus-Dieter/Büscher, Andreas/Filipović, Alexander (2013): *Medienethik als Aufgabe und Verpflichtung. Zur Neuaustrichtung von Communicatio Socialis.* In: *Communicatio Socialis*, 46. Jg., H. 3-4, S. 280-287.
- ARD: ARD baut weitere Barrieren für seh- und hörgeschädigte Menschen ab. Pressemitteilung 2013. <http://www.ard.de/-/id=2822422/101rr42/index.html> (zuletzt aufgerufen am 15.11.2013).
- Baake, Dieter (2007): *Medienpädagogik*. Tübingen.
- Bartmann, Silke (2002): *Der behinderte Mensch im Spielfilm. Eine kritische Auseinandersetzung mit Mustern, Legitimationen, Auswirkungen von und dem Umgang mit Darstellungsweisen von behinderten Menschen in Spielfilmen*. Münster.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Internet [BMAS](2011): *Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behinderungsrechtskonvention*. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ] (2013): *Medienkompetenzförderung für Kinder und Jugendliche. Eine Bestandsaufnahme*. http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Medienkompetenzf_C3_B6rderug-f_C3_BCr-Kinder-und-Jugendliche.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf (zuletzt aufgerufen am 9.12.2013).
- Bosse, Ingo (2006): *Behinderung im Fernsehen. Gleichberechtigte Teilhabe als Leitziel der Berichterstattung*. Wiesbaden.
- Bosse, Ingo (2011): *Der Unterschied als Aufmerksamkeitsgarant. Behinderung in den Krimiserien Tatort und Polizeiruf 110*. In: *VHN - Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nebengebiete*, 80.Jg., H. 1, S. 29-44.
- Bundesgesetzblatt (2008): *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmte Übersetzung*. Jahrgang 2008, Teil II, Nr. 35, ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 2008.
- Dederich, Markus (2013): *Ethische Aspekte der Inklusion*. http://www.inklusion-lexikon.de/ethik_dederich.php (zuletzt aufgerufen am 9.2.2014).
- Deutscher Bundestag – Enquete Kommission Internet und Digitale Gesellschaft (2011): *Zweiter Zwischenbericht Medienkompetenz*. Stand 21.10.2011. http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/Medienkompetenz/Zwischenbericht_Medienkompetenz_1707286.pdf (zuletzt aufgerufen am 5.10.2012).
- Fuchs, Thomas (2013): *Barrierefreiheit im privaten Rundfunk*. In: *Die Medienanstalten* (Hg.): *Programmbericht. Fernsehen in Deutschland. Programmforschung und Programmdiskurs*. Berlin, S. 18-21.
- Körner, Ingrid (2006): *Stellenwert von Medienprojekten*. In: Michaelis, Elke/Lieb, Oliver (Hg.): *Ausdrucksstark: Modelle zur aktiven Medienarbeit mit Heranwachsenden mit Behinderung*. München, S. 11.

- Lebenshilfe 2013: Lebenshilfe zeichnet ChrisTine Urspruch und den Tatort Münster mit dem BOBBY 2013 aus. <http://www.lebenshilfe.de/de/presse/2013/artikel/bobby-verleihung-2013-457490015.php> (zuletzt aufgerufen am 25.2.2014).*
- Palleit, Leander (2012): Artikel 8 – Bewusstseinsbildung. In: Welke, Antje (Hg.): UN-Behindertenrechtskonvention. Mit rechtlichen Erläuterungen. Berlin/Freiburg i.Br., S. 119-126.
- Pöttinger, Ida (2013): Stellungnahme der GMK zur Förderung von Medienkompetenz in Deutschland. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ] (Hg.): Medienkompetenzförderung für Kinder und Jugendliche. Berlin, S. 101-106.
- Röben, Bärbel (2013): Medienethik und die „Anderen“. Multiperspektivität als neue Schlüsselkompetenz. Wiesbaden.
- Rundfunkstaatsvertrag (RStV) – Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991, in der Fassung des Fünfzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Fünfzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 15. bis 21. Dezember 2010 in Kraft seit 1. Januar 2013. In: Media Perspektiven Dokumentation I 2012, S. 3-38.
- Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) vom 15. Dezember 2010, in der Fassung des Fünfzehnten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Fünfzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) in Kraft seit 1. Januar 2013.
- Schnaak, Thomas/Böhmig, Susanne (2012): Inklusive Medienpädagogik – was ist das? In: Landesarbeitsgemeinschaft Lokale Medienarbeit NRW in Kooperation mit der Technischen Jugendfreizeit- und Bildungsgesellschaft (Hg.): Materialien für eine inklusive Medienpädagogik. Duisburg, S. 17-21.
- ZDF (2012): Mit Perspektive für alle. Gesellschaftliches Engagement und unternehmerische Verantwortung des ZDF 2011 – 2012. Mainz. <http://www.zdf.de/ZDF/zdfportal/blob/26292176/1/data.pdf>. (zuletzt aufgerufen am 15.11.2013).